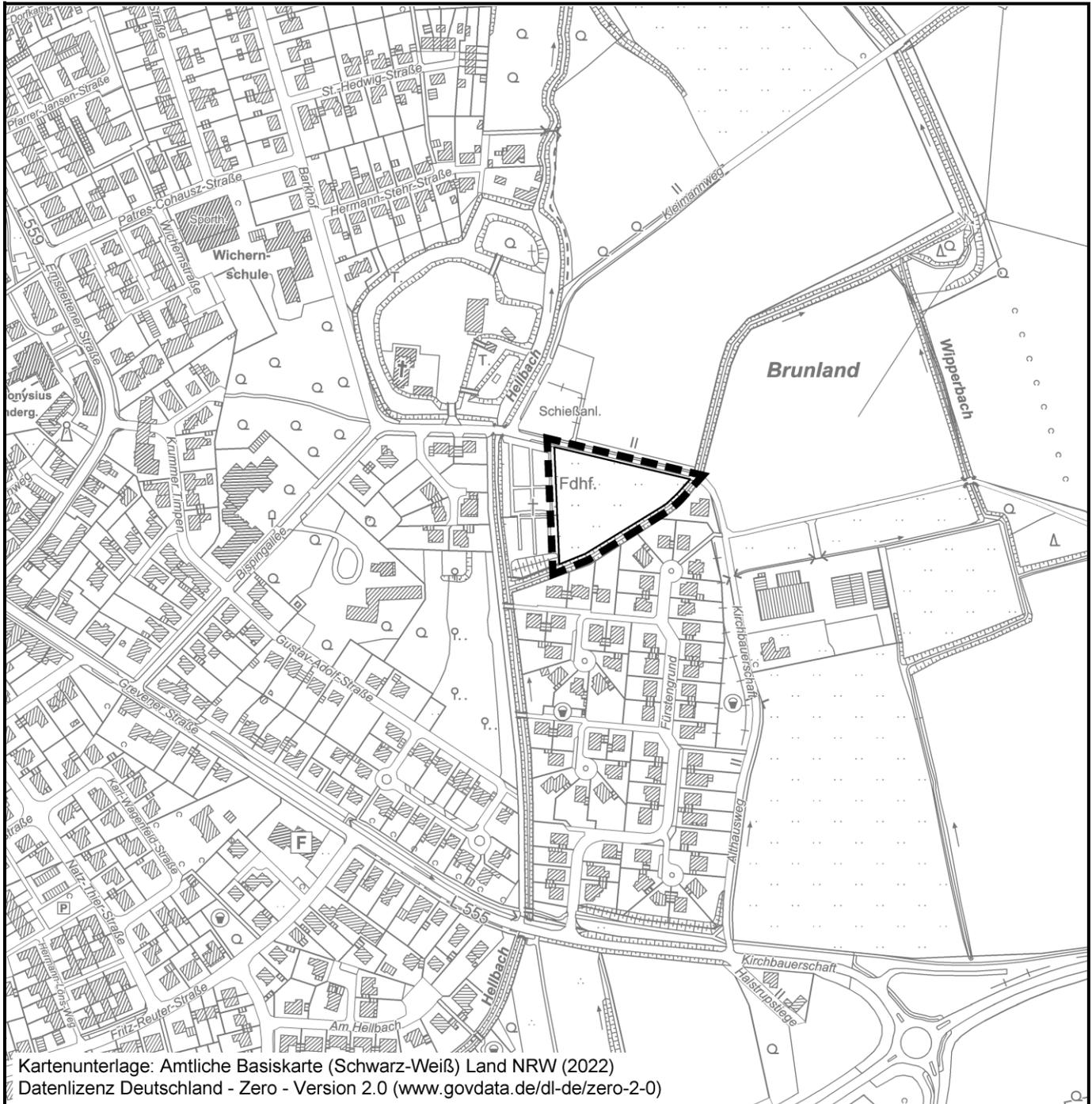


Gemeinde Nordwalde

Flächennutzungsplan - 15. Änderung (Bereich Althausweg)

Begründung zum Vorentwurf



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2022)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Nordwalde –
Flächennutzungsplan vom 07.02.2006 - 15. Änderung
(Bereich Althausweg)

Begründung zum Vorentwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/DI-22107011-04 / 30.08.2023

Inhalt:

I. Begründung zum Bauleitplan	4
1. Bauleitplanerische Zielsetzung	4
2. Situationsanalyse.....	4
3. Planungskonzeption	4
3.1 Bauliche Entwicklung.....	4
3.2 Verkehr.....	5
3.3 Technische Infrastruktur.....	5
3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler	5
3.5 Ökologie / Orts- und Landschaftsbild.....	5
3.6 Immissionsschutz	6
3.7 Innenentwicklung / Klimaschutz.....	6
3.8 Bodenschutz.....	7
3.9 Hochwasserschutz	7
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
II. Umweltbericht	9
1. Einleitung	9
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	9
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	9
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	14
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.1.1 Fläche / Boden	14
2.1.2 Gewässer / Grundwasser.....	16
2.1.3 Klima / Lufthygiene	16
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften	17
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	18
2.1.6 Mensch / Gesundheit.....	19
2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter	20

2.1.8	Wechselwirkungen	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
2.2.1	Fläche / Boden	20
2.2.2	Gewässer / Grundwasser.....	21
2.2.3	Klima / Lufthygiene	21
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	21
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	21
2.2.6	Mensch / Gesundheit	22
2.2.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	22
2.2.8	Wechselwirkungen	23
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	23
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen.....	23
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	23
2.3.2.1	Eingriffsabschätzung.....	24
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	25
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	25
3.	Zusätzliche Angaben	25
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	25
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	26
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	26
3.4	Referenzliste der Quellen	26
II.	Verfahrensvermerke	27

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Nordwalde beabsichtigt, ihren Mangel an Wohnbauflächen durch eine Darstellungsänderung im Flächennutzungsplan (FNP) zu beheben. Da die bislang dargestellten „Grünflächen“ an der vorgesehenen Stelle keine baulichen Entwicklungsmöglichkeiten bieten, ist eine geänderte Darstellung im FNP als Basis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Schaffung von Planungsrecht für Wohnnutzungen erforderlich. Die Flächenausweisung soll unter Einbeziehung vorhandener Erschließungsmöglichkeiten und in Abwägung zu anderen Flächenoptionen eine Abrundung des bestehenden Siedlungsbereiches darstellen.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich südlich des Althausweges handelt es sich um derzeit nicht regelmäßig genutzte Flächen. Gemäß der Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes besteht eine Ausweisung als „öffentliche oder private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes war die Fläche des Änderungsbereiches für eine optionale Erweiterung des westlich befindlichen Friedhofes vorgesehen. Neben der FNP-Darstellung existiert auch ein Bebauungsplan, der diese Nutzungsmöglichkeit planungsrechtlich ermöglicht.

Die Fläche hat eine Größe von ca. 0,6 ha und weist bei nahezu unbewegter Oberfläche keine topografischen Unebenheiten auf.

3. Planungskonzeption

Grundlage der Planungsabsichten für den Änderungsbereich des FNP ist eine anhaltende starke Nachfrage nach Flächen für Wohn- und Wohnfolgenutzungen. Andererseits ist der Bedarf an neuen Friedhofsflächen angesichts einer sich wandelnden Bestattungskultur deutlich zurückgegangen. Deshalb ist es möglich, die ehemalige Friedhofsreservefläche einer Wohnnutzung zuzuführen. Es ist eine Neudarstellung als „Wohnbauflächen“ beabsichtigt.

3.1 Bauliche Entwicklung

Der im geltenden Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellte Bereich wurde in der Vergangenheit teilweise bereits für bauliche Anlagen genutzt. So war dort vorübergehend das Rathaus in einer Containeranlage untergebracht. Die Fläche weist eine ortskernnahe Lage auf und ist über bestehende Verkehrsflächen erreichbar. In südlicher Richtung erstreckt sich bis zur Grevener Straße (L 555) schon ein Wohngebiet, welches durch die vorliegende

Fläche bis zum Althausweg erweitert wird. Da es sich um eine Ortsrandlage handelt, sind eine kleinteilige Baukörperstruktur im Einfamilienhaussektor sowie ggf. zugehörige Wohnfolgenutzung vorgesehen.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich verfügt mit der südlich befindlichen Landesstraße (L 555) über eine gute Verkehrsanbindung an das regionale sowie auch das überregionale Straßennetz. Die L 555 als südliche Ortsumgehung Nordwaldes ist mit der B 54 verknüpft. Von dieser besteht eine kurzwegige Anbindung an das europäische Straßennetz.

Auch das Ortszentrum ist über die Grevener Straße und untergeordnete Verkehrsflächen gut erreichbar.

Durch die geringe Größe des Gebietes und die dort vorgesehenen Nutzungen ist in der Ortslage nicht mit nennenswerten Verkehrszuwächsen zu rechnen.

3.3 Technische Infrastruktur

Die Niederschlagsentwässerung kann über eine gedrosselte Einleitung in das unmittelbar benachbarte Fließgewässer erfolgen. Eine vorherige Reinigung ist nicht erforderlich. Für die Schmutzwasserableitung existieren im Althausweg Anschlussmöglichkeiten an das örtliche Ableitungsnetz.

Der Löschwasserbedarf soll primär aus dem zu verlängernden Wasserleitungsnetz gedeckt werden.

3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 werden angesichts der bisherigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes nicht erwartet.

3.5 Ökologie / Orts- und Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um einen überwiegend unbebauten Siedlungsrandbereich. Teilweise bestehen durch vorherige bauliche Nutzungen Versiegelungen.

Schützenswerte Biotopstrukturen sollen im Rahmen der Planänderung nicht in Anspruch genommen werden. Sowohl der südlich gelegene Bachlauf als auch die nördlich befindliche Kastanienallee bleiben

erhalten und sollen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung weitergehend berücksichtigt werden.

Sowohl die Allee als auch der westlich gelegene Friedhof und der nordwestlich befindliche Schützenplatz bilden durch ihren intensiven Bewuchs eine effektive optische Eingrünung. Sichtkontakte zur nordöstlich vorhandene freien Landschaft bestehen deshalb nur in eingeschränktem Maße.

3.6 Immissionsschutz

In der relevanten Nachbarschaft sind weder gewerbliche noch verkehrliche Anlagen vorhanden, die erhebliche Belastungen verursachen. Bedingt durch die Nachbarschaft bewirtschafteter Ackerflächen sowie überwiegend östlich gelegener landwirtschaftlicher Betriebe existieren jedoch ortsübliche Immissionseinwirkungen.

Diese Emittenten befinden sich jedoch nicht in der Hauptwindrichtung und weisen deutliche Abstände zum Plangeltungsbereich auf. Dennoch wurde eine Begutachtung durchgeführt, die im gesamten Plangeltungsbereich leichte Überschreitungen der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) – Immissionswerte ergaben. Der für Wohngebiete relevante Wert von 10% der Geruchsstundenhäufigkeiten wird um 3-5% überschritten.

3.7 Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Nordwalde betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Auch im Bereich aufgegebenen Nutzungen erfolgten Planungen und Realisierungen zur Flächenreaktivierung. Dennoch zeigen sich Grenzen der Innenentwicklung, die eine Inanspruchnahme von randlich gelegenen Flächen erfordern. Die bereits vorhandene Verkehrsfläche Althausweg stellt jedoch eine, den Siedlungsrand abrundende, Grenze dar, welche durch das Planungsvorhaben nicht überschritten wird. Es handelt sich deshalb um eine langjährig strukturell bereits vorbereitete Arrondierung des Ortsbereiches.

Die nun beabsichtigte Flächennutzung fördert durch eine geplant hohe Ausnutzbarkeit die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur und kommt damit Zielen des Klimaschutzes entgegen. Die Bauflächen sind gegenüber der Hauptwindrichtung durch den bereits vorhandenen Siedlungsraum abgeschirmt.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen, z. B. Dachflächenphotovoltaik, befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

3.8 Bodenschutz

Gemäß § 1a (2) S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Mobilisierung und Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich bzw. deren erhöhte Ausnutzung ist primäres Ziel der Bauleitplanung. Sowohl bei der Klimaschutzsiedlung als auch bei der Entwicklung ehemaliger Textilproduktionsstätten wurde bereits auf baulich in Anspruch genommene Flächen zurückgegriffen.

Im vorliegenden Fall wird eine zuvor bereits als Rathausstandort beanspruchte Fläche in den Plangeltungsbereich integriert und damit eine Neuinanspruchnahme ungestörter Böden reduziert.

3.9 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) existiert benachbart innerhalb des unmittelbaren Wasserlaufes des Hellbaches eine Fließgeschwindigkeit zwischen 0,35 m/sec und 0,60 m/sec. Für den Plangeltungsbereich sind keine Fließgeschwindigkeiten ausgewiesen. Auch die dargestellten Wassertiefen sind im unmittelbaren Gewässerbereich mit bis zu ca. 1,25 m am größten. In der nördlichen Hälfte des Plangebietes nach des Althausweges handelt es sich um einen Bereich mit der Ausweisung von bis zu 20 cm Wassertiefe. Im westlichen Teil sind bei extremen Starkregen Wassertiefen von ca. 15 cm – 30 cm zu erwarten. Diese Situation ist im Rahmen der Baukörperplanung zu beachten.

Es existieren im Plangeltungsbereich aber entgegen der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan kein vorläufig gesichertes und kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Im Kommunensteckbrief (Stand Dezember 2021) ist in Nordwalde kein Risikogewässer gemäß der Hochwasserrisikomanagementplanung vorhanden.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Im Regionalplan ist das Plangebiet zwar als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt; es besteht jedoch auf zwei von drei Seiten eine Anbindung an „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB). Zudem bildet der Althausweg als Straße mit beidseitiger Allee eine deutliche Abgrenzung zum eigentlichen Freiraum. Mit einer Größe von ca. 0,6 ha bewegt sich das Vorhaben am Rande einer „raumordnerischen Geringfügigkeit“ und stellt eine nachvollziehbare Ortsrandarrondierung dar.

Ein Bedarf für zusätzlichen Wohnraum ist durch die anhaltende Nachfrage Wohnungssuchender sowie auch der Bedarf nach Kindergartenplätzen durch die Anmeldezahlen belegbar.

Überlagernde Darstellungen existieren im Regionalplan nicht.

Von daher besteht kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, aufgrund der Nachfrage nach Wohnbauflächen im ortskernnahen Bereich Flächen für die beabsichtigte Nutzung in attraktiver Lage, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, - Förderung der Bodensanierung, - Gefahrenabwehr bei und dem Schutz vor Bodenerosion durch Wasser und Wind, - Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
Ersatzbaustoffverordnung	Rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung - Anschluss an Fernwärmeversorgung, Ausschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- / Landschaftsbild	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - biologische Vielfalt
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
Biodiversitätskonvention	<p>Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• Mensch/ Gesundheit</p>	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Technische Anleitung Zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
<p>• Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt den Plangeltungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den unmittelbar betroffenen Bereich nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Altlasten (Altlaststandorte, Ablagerungen) sind im Geltungsbereich der Planaufstellung nicht bekannt.

Die geologische Karte zeigt für den Bereich Nordwalde Niederterrassen der Ems aus dem Quartär. Es handelt sich um Fein- und Mittelsand, schwach schluffig, örtlich anmoorig, graubraun, Schluff, feinsandig, tonig, grau bis dunkelgrau, Kies, sandig, grau.

Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich als Bodentyp Gley. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Lehm / Schluff, die Bodenart nach GDNRW wird als sandiger Lehm beschrieben. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht kartiert.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 38 – 56 als „mittel“ angegeben.

Für die Erweiterung des evangelischen Friedhofes von 1961 wurde ein Bodengutachten¹ erstellt, das zu folgenden Aussagen kam:

„Die geologischen Verhältnisse innerhalb des Untersuchungsgebietes sind einheitlich ausgebildet. Im Untergrund liegt schluffig-toniger Lehm, der aus Mergelstein der Kreidezeit entstanden ist. Darüber lagert eine 1 m bis 1,9 m mächtige Decke aus Sand und lehmigen Sand (Schmelzwassersand und Niederterrassensand).

Aus diesen Sedimenten haben sich Pseudogleye und in etwas höheren Lagen Podsol-Pseudogleye entwickelt. Die für diese Böden typische Horizontausbildung zeigt ab 30 cm unter Flur deutliche Merkmale einer langanhaltenden Vernässung (Eisenfleckung). Es handelt sich dabei um Staunässe, die durch ein Aufstauen des Niederschlagswassers auf dem schluffig-tonigem Lehm (Kreidemergel) hervorgerufen wird. Die Vernässung nimmt zur Tiefe – bis zum Mergel – hin, zu, sodass im Grenzbereich zwischen Sand und Kreidemergel Wasser aus den Grubenwänden sickert.

Die Teilfläche C grenzt den Bereich eines zum Teil mit Torf gefüllten Grabens [A. d. V.: am westlichen Gebietsrand in Nord-Süd-Richtung verlaufend im B-Plan für Bestattungen ausgeschlossen] aus, der später mit Müll und Schutt bis zu einer Tiefe von 2 m verfüllt wurde (Schürfgrube VIII). Ab 2 m unter Flur steht Kreidemergel an.

Bei der bodenkundlichen Aufnahme lag der Wasserspiegel in den Schürfgruben I – VII zwischen 1,90 und 2,20 m unter Flur. Hierbei handelt es sich um Stauwasser, das überwiegend aus den Bereichen oberhalb des Mergels austritt.

Im Bereich der Teilfläche C – des verfüllten Grabens – lag der Wasserspiegel bis 1 m unter Flur.“

„Der verfüllte Graben ist für Erdbestattung nicht geeignet, weil auch nach Entfernen der etwa 2 m mächtigen Schicht aus Müll, Schutt und Torf und ein Auffüllen mit geeignetem Boden nicht sichergestellt ist, dass dieser Bereich bis zu einer Tiefe von 2,50 m frei von Wasser bleibt.“

Tatsächlich ist der Boden in Teilen versiegelt bzw. teilversiegelt.

Die Versickerungseignung wird als „grundnass“, keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar), beschrieben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Wiesennutzung nach Rückbau des Verwaltungscontainers vsl. auf Basis der bestehenden FNP-Darstellung sowie des wirksamen B-Planes fortgesetzt. Der Grad der Versiegelung der teils bereits in Anspruch genommenen Flächen ist dabei nicht vorhersehbar.

¹ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Gutachten über die Eignung der Böden für Bestattungszwecke auf einer Erweiterungsfläche des ev. Friedhofes in Nordwalde, Krefeld, 20.12.1985

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden. Unmittelbar südöstlich grenzt jedoch ein Arm des Hellbaches mit Gewässernummer 3370 an. Es handelt sich dabei um einen ca. 1,5 m tief ins Gelände einschneidenden Parallelverlauf des Hellbaches, welcher als Gewässer Nr. 3360 nördlich in den Wipperbach (WL 3300) einmündet. Der Hellbach speist auch die nördlich befindliche Gräftenanlage Bispinghof. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen ins Grundwasser ist durch teilweise bestehende Versiegelungen eingeschränkt.

Der Wasserspiegel des Grundwassers² liegt ca. 1,9 – 2,2 m unter Flur.

Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet sich erst im Bereich des Wipperbaches in ca. 200 m Entfernung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Die Auswirkungen bei einem Planungsverzicht sind derzeit nicht genau zu prognostizieren. Bei einer geringen Versiegelung nach Rücknahme der temporären Baumaßnahme (Verwaltungscontainer) ist auf Basis der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen eine weitgehend ungehinderte Niederschlagswasserversickerung möglich. Beeinflussungen des benachbarten Gewässers sind nicht zu erwarten.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 10°C und einen mittleren Jahresniederschlag im Bereich von ca. 800 mm. Der Plangeltungsbereich grenzt mittelbar an locker bebaute Nachbarstrukturen der besiedelten Ortslage an. Es bestehen jedoch auch unmittelbare Übergänge zur freien Landschaft. Insofern ist innerhalb des teilweise versiegelten Planbereiches von einer insgesamt ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Positiv wirken die randlichen Gewässerstrukturen, die zu einem klimatischen Ausgleich benachbarter Siedlungsflächen beitragen.

Hygienische oder schadstoffbezogene Belastungen der Luft sind in diesem Siedlungsraum nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren. Einen planungsrechtlich zulässige Friedhofsnutzung bewirkt im Vergleich zur tatsächlichen Nutzung keine deutlichen kleinklimatische Unterschiede. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und einer damit einhergehenden globalen Erwärmung.

² Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, a. a. O.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Kernmünsterland“ (NR-541). Der Landschaftsraum wird als „Suttorfer Platte“ (LR-IIIa-017) bezeichnet. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind im Plangeltungsbereich und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Circa 500 m östlich befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-1310-107) „Gräfte beim Hof Althaus“.

Weitere Biotope sind im Umfeld nicht vorhanden.

Die entlang des Althausweges befindliche zweireihige Kastanienallee prägt diesen Ortsbereich trotz einer sehr unterschiedlichen Baumfolge und Wüchsigkeit. Es handelt sich zwar einheitlich um Kastanien; deren Stammdurchmesser variieren jedoch zwischen 0,3 und 0,8 m. Einzig der Grenzabstand ist relativ einheitlich.

Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft³. Die Ergebnisse wurden folgendermaßen formuliert:

„Bei Begehungen am 20.12.2022 und 12.05.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebiets bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet für den Star, den Gartenrotschwanz (Höhlenbäume) und den Bluthänfling (dichtes Buschwerk) gefunden werden. Gehölze mit Höhlen sind zu erhalten (s.u.). Da Gärten, Grünflächen usw. weiterhin geeignete Nahrungsflächen darstellen, sind trotz Bebauung keine Beeinträchtigungen möglicher Vorkommen zu erwarten. Diese Arten scheuen auch die menschliche Nähe nicht. Sind Höhlenbauentnahmen zwingend erforderlich, ist für die betroffenen Arten entsprechend für Ersatz zu sorgen. Vorkommen von Bluthänflingen wurden in der Brutzeit nicht nachgewiesen, sodass die Art wahrscheinlich nicht als Brutvogel im Plangebiet vorkommt.

³ BioConsult, Artenschutzprüfung Stufe I für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Althausweg“ in der Gemeinde Nordwalde, i.A. von Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 22.05.2023

Die Höhlenbäume stellen auch geeignete Quartiere für Fledermausarten dar. Auch für diese Artengruppe ist bei Fällung einzelner Gehölze mit Höhlen für Ersatz zu sorgen. Im Vorfeld sind diese Gehölze aber auf Quartiersstrukturen von einem Fledermausexperten zu untersuchen. Planungsrelevante Amphibienarten sind im Gebiet auszuschließen, da keine geeigneten Gewässer vorgefunden werden konnten. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Grundsätzlich sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen: Gehölze sind im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, Höhlenbäume und die Alteiche sind zu erhalten und nicht zu fällende Gehölze sind während der Bauzeit vor Beschädigungen am Stammfuß / Wurzelraum zu schützen. Falls Höhlenbäume zwingend gefällt werden müssen, sind Vogel- und Fledermauskästen als Ersatz in unmittelbarer Umgebung anzubringen.

Bei dem überplanten Grünland handelt es sich um ein ehemaliges, extensives Weidegrünland, welches sich immer noch artenreich und schützenswert präsentiert. Ein gleichwertiger Ausgleich im Rahmen der Ausgleichsregelung ist hier angezeigt.“

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von einem verbleibenden Bestand der jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen im Friedhofsbereich auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich ist von außen nur in geringem Umfang direkt einsehbar, da randliche Grünstrukturen optische Barrieren bilden. Der nahezu ebene Bereich besitzt keine charakteristische optische Strukturierung. Nach Norden bildet insbesondere die Kastanienallee eine räumlich klare Kante. Der im Südosten gelegene Hellbach ist aufgrund seiner Tieflage optisch nicht prägend wirksam.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde sich das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Festsetzung des derzeitigen Bebauungsplanes entwickeln. Eine bauliche Inanspruchnahme orientierte sich an der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB im Rahmen einer Friedhofsnutzung.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich der Änderung weist mangels gewerblicher Nachbarnutzungen und fehlender Hauptverkehrsstraßen und nur geringe Belastungen auf. Durch die 6 maßgeblich östlich bis südlich gelegenen Landwirtschaftsbetriebe liegen jedoch Geruchsemissionen vor, die gutachterlich⁴ untersucht wurden. Die Ergebnisse können folgendermaßen zusammengefasst werden:

„Unter Berücksichtigung der genehmigten Tierplätze und sonstigen Emissionsquellen und der daraus resultierenden [...] Geruchsstoffströme ergaben sich mittels Ausbreitungsrechnung innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von 13-15% (0,13-0,15, belästigungsrelevante Kenngröße).

Der [...] für Wohngebiete geltende Immissionswert von 10% (0,10), der auch für die Kindertagesstätte anzusetzen ist, wird somit um ein gewisses Maß überschritten.

Zur Abwägung, inwiefern eine Überschreitung des Immissionswertes akzeptiert werden kann, ist grundsätzlich immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Analog zu der Rechtsprechung zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), die in weiten Teilen als Anhang 7 in die Neufassung der TA Luft aufgenommen wurde, handelt es sich bei den Immissionswerten nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe – überschritten werden können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein. Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete von 15% (bzw. 0,15) nicht überschreiten [...].

Hieraus ergibt sich, dass die rechnerisch ermittelte Geruchssituation aufgrund der Einhaltung des Wertes von 15% mit der städtebaulichen Planung im vorliegenden Fall aufgrund der Lage des Plangebietes im Übergangsbereich zum Außenbereich vereinbar sein kann.“

Freizeitnutzungen erstrecken sich nicht auf die Fläche selbst, sondern in beschränktem Rahmen nur auf benachbarte Bereiche. So stellt der Bispinghof einen lokalen Zielpunkt touristischer Aktivitäten dar. Der nordwestlich gelegene Schießstand (Schützenplatz Bispingallee) bildet die Kulisse jährlicher Schützenvereinsveranstaltungen.

Freizeitsport wird zudem auf dem südöstlich gelegenen Pferdehof betrieben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Unregelmäßige, geringe Belastungen durch benachbarte landwirtschaftliche Aktivitäten bleiben bestehen.

⁴ Wenker & Giesing, a.a.O.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangeltungsbereiches der Änderung sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Im Umfeld existiert jedoch die Gräftenanlage Bispinghof mit unterschiedlichen baulichen Anlagen – u. a. dem unter Denkmalschutz stehenden Speicher. Unmittelbare optische oder räumliche Bezüge zu diesem Kulturgut existieren jedoch nicht. Als weiteres Kulturgut ist die direkt angrenzende Kastanienallee zu werten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Die benachbarten Kulturgüter bleiben bei einem Planungsverzicht unberührt erhalten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine zusätzliche Versiegelung bisher nur teilweise bebauter / bebaubarer bzw. teilversiegelter Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelten Bereichen kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die intensivierte Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der vorbereitenden Planung die Versickerung des Niederschlagswassers vsl. weiter eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesem Bereich zu einem ggf. erhöhten Oberflächenabfluss und einer tendenziell reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwassersituation sind mit der Planung aufgrund der Kleinflächigkeit und einer relativ geringen Versickerungseignung nicht zu erwarten.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen und somit die Frischluftproduktion auf der bisherigen Freifläche einschränken. Erhebliche Umweltauswirkungen werden allerdings nicht erwartet, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt und randliche Gehölzstrukturen erhalten werden sollen. Die benachbarten Fließgewässerstrukturen behalten ihre natürlichen Ausgleichsfunktionen. Eine beabsichtigte Dachflächenbegrünung kann zur kleinräumigen Klimaharmonisierung beitragen. Lufthygienische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher nur geringfügig bebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung beeinflusst werden (z. B. Versiegelung, Licht- und Lärmemissionen). Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einer Reduzierung von Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Artenschutzrechtlich relevante Belange im Sinne des BNatSchG werden vsl. nicht nachhaltig berührt, da die Fläche selbst kein besonderes Biotopotenzial bietet. Die randlichen Gehölzstrukturen sollen erhalten werden.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden insofern nicht erwartet. Grundsätzlich sollen jedoch Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung nur insofern zu erwarten, dass im mittelbaren Anschluss an das Baugebiet an der Straße Fürstengrund weitere Baukörper vergleichbarer Höhe entstehen können und der bauliche Bestand dadurch eine städtebaulich verträgliche Erweiterung erfährt. Durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der Dachhöhe im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann erfolgt eine Beschränkung der Gebäudekubatur erfolgen. Negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild sind dadurch nicht zu erwarten – zumal die optisch wirksame Abschirmung durch die Kastanienallee erhalten bleibt.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die geänderte Darstellung des FNP nicht zu erwarten. Die in der Nachbarschaft vorhandenen baulichen Nutzungen werden in moderater Weise ergänzt, sodass keine unverträglichen Auswirkungen auf Nachbarbereiche zu erwarten sind. Auch Freizeitnutzungen auf randlichen Wegen werden nicht beeinträchtigt. Schalltechnisch relevante Auswirkungen werden durch die neuen Nutzungsmöglichkeiten nicht entstehen.

Die Richtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden im nordöstlichen Teil um 5%, im südwestlichen Teil um 3% der Geruchsstunden überschritten. Das Geruchsgutachten⁵ führt dazu aus:

„Bei den Immissionswerten handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe – überschritten werden können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebauliche Gründe sein. Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete von 15% (bzw. 0,15) nicht überschreiten.“

Der Übergangsbereich zum Außenbereich ist dabei im Hinblick auf die lagebedingte Geruchssituation als eine Zone von einiger Tiefe zu begreifen, in der sich die mit der landwirtschaftlichen Nutzung des benachbarten Außenbereichs regelmäßig verbundenen Geruchsimmissionen – wie hier im Plangebiet-üblicherweise verstärkt und gehäuft ausbreiten.

Ungesunde Wohnverhältnisse, die dem entgegenstünden, sind selbst bei einem Immissionswert von 0,15, der für Dorfgebiet gilt (in denen auch gewohnt wird) und somit zumutbar ist, nicht gegeben.“

Im vorliegenden Fall stellt das Plangebiet nach dessen Bebauung den Übergang zum Außenbereich dar. Es rundet den gleichartig belasteten südlich befindlichen Siedlungsbereich ab, ohne die landwirtschaftlichen Aktivitäten weitergehend einzuschränken. Insofern sind die ortsüblichen Immissionen akzeptabel und hinnehmbar. Auf den Sachverhalt wird in der Planzeichnung hingewiesen.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Der Bestand der Kastanienallee soll in vollem Umfang gewahrt werden.

⁵ Wenker & Giesing, a.a.O.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Baugebietsausweitung für die Berücksichtigung des hohen Wohnraumbedarfes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weitgehend weniger wertvollen Standort zu verwenden und unnötige Eingriffe zu vermeiden. So sollen wertige Gehölzstrukturen durch Abstände berücksichtigt, bzw. unter Schutz gestellt werden. Durch Dachbegrünungen können nennenswerte Kleinklimaänderungen vermieden werden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des FNP ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Auf Grundlage dessen ist entsprechend der Vorschriften und Ausführungen des Baugesetzbuches (BauGB) über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Grünflächen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Kompensationsmodell des Landes NRW. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes und des Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen in drei Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können

Der Eingriff wird zunächst auf Grundlage der Annahme berechnet, dass ein vollständiger, 100%iger Verlust der Eingriffsfläche vorliegt. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebten Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit dem geplanten Bauvorhaben einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Die Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z.B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z.B. Schaffung von Grünflächen umgesetzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss die Unvermeidbarkeit des Eingriffes im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z.B. über Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d.h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzgesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozönosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange, denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Andernfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch Baumaßnahmen erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Das Kompensationsmodell des Landes NRW ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Grundwerten 0 bis 10, d.h. von wertlosen (0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (10). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsabschätzung

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann nur eine überschlägliche Abschätzung der Eingriffshöhe vorgenommen werden. Diese bildet eine Orientierung für die grundsätzliche politische Entscheidung und die Suche nach Kompensationsmöglichkeiten.

5.000 m ²	Grünfläche	x 5 WE	= 25.000 WE	
1.000 m ²	versiegelte Fläche	x 0 WE	= 0 WE	
			= 25.000 WE	Ausgangswert
3.000 m ²	Wohnbaufläche	x 0 WE	= 0 WE	
2.000 m ²	Gartenfläche (40%)	x 2 WE	= 4.000 WE	
1.000 m ²	Verkehrsfläche	x 0 WE	= 0 WE	
			= 4.000 WE	Realisierungswert

Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 20.000 Werteinheiten bis 22.000 Werteinheiten nach dem Kompensationsmodell des Landes NRW.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu der beabsichtigten Ausweisung eines Wohngebietes existieren nur in sehr eingeschränktem Maße. Der gewählte Standort bietet sich wegen seiner Ortskernnähe (auch für unmotorisierten Verkehr) besonders an.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Schall, Boden) wurden bislang nicht durchgeführt. Ein offensichtliches Erfordernis dafür ist nicht gegeben.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Deshalb kann auf die Beschreibung der weiteren geplanten Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Immissionsschutz) bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die FNP-Änderung wird eine bauliche Inanspruchnahme des bisher als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehenen und zwischenzeitlich als temporärer Verwaltungsstandort genutzten Bereiches als Wohngebiet planungsrechtlich vorbereitet. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf weitergehende Versiegelungen, einen dadurch bewirkten erhöhten Niederschlagswasserabfluss und kleinklimatischen Veränderungen.

Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich innerhalb des Plangeltungsbereiches nur unzureichend vermeiden oder vermindern. Deshalb sollen sie zur Beibehaltung des ökologischen Gleichgewichtes extern im vollen Umfang kompensiert werden.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt: Online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Starkregenhinweiskarte LANUV

Gemeinde Nordwalde
Nordwalde, den

Aufgestellt:
Osnabrück, den 29.08.2023
Ri/DI-22107011-04

Die Bürgermeisterin

Planungsbüro Hahm GmbH

II. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am

Nordwalde, den

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin

.....
(Schemmann)